

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Landbote. 1849-1934 1852**

76 (26.6.1852)

# Der Landbote.

## Verkündigungsblatt

der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

N<sup>ro</sup>. 76.

Samstag, den 26. Juni

1852.

### Einladung zum Abonnement.

Der wöchentlich dreimal erscheinende Landbote kostet durch die Post bezogen per Vierteljahr 53 fr., per Halbjahr 1 fl. 45 fr. Einrückungsgebühr die Spaltezeile oder deren Raum 2 fr. — Die Insertionsgebühren für Gemeinde-Sachen, als: Holz- und Früchtereiversteigerungen, Schäferei- und Jagdverpachtungen u. werden der Kürze wegen durch Postvorschuß erhoben.

Der monatlich erscheinende „Landwirth“ wird gratis beigegeben.

Herr Kaufmann Köllreutter wird auch ferner die Uebersendung der Inserate und den Einzug der Gebühren besorgen.

Zu zahlreichen Bestellungen ladet ergebenst ein  
Heidelberg, im Juni 1852.

Die Expedition des Landboten.

### Erkenntniß.

[665] No. 19,289. Sinsheim. Da sich der Tambour Christian Asal von Waldangelloch der öffentlichen Aufforderung vom 12. März d. J., No. 6857, ungeachtet nicht gestellt hat, so wird derselbe vorbehaltlich persönlicher Bestrafung wegen Desertion in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurtheilt, und des Orts- und Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Sinsheim, den 22. Juni 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

Dr. Wilhelm.

[668] Sinsheim.

### Schuldenliquidation.

No. 18,982. Tagelöhner Friedrich Weilbacher von Daisbach will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern, weshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Donnerstag den 1. Juli,

früh 10 Uhr,

angeordnet wird, wozu wir dessen Gläubiger vorladen.

Sinsheim, den 18. Juni 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

Dr. Wilhelm.

[667] Sinsheim.

### Schuldenliquidation.

No. 18,981. Der Bürger und Landwirth Wilhelm Streng von Daisbach will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern, weshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Donnerstag den 1. Juli,

früh 10 Uhr,

angeordnet wird, wozu wir seine Gläubiger vorladen.

Sinsheim, den 17. Juni 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

Dr. Wilhelm.

[672] Eschelbronn.

### Ankündigung.



Dem Friedrich Holz-  
apfel von Eschelbronn  
wird

Donnerstag den 8. Juli d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhause zu Eschelbronn das bei der gestrigen ersten Zwangsliegenschaftsversteigerung nicht losgeschlagene Haus sammt Garten, taxirt zu . . . 105 fl., zum zweitenmal der Versteigerung ausgesetzt, und dabei der endgiltige Zuschlag erteilt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht wird.

Sinsheim, den 19. Juni 1852.

Der Vollstreckungsbeamte.

J. S t u h l.

Notar.

[671] Sinsheim.

### Ankündigung.



In Folge richterlicher Verfügung werden dem Bierbrauer Ludwig Doll jung von

Sinsheim die nachverzeichneten Liegenschaften

Mittwoch den 4. August d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

auf dem Rathhause dahier öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

Beschreibung der Liegenschaften.

1) Einzweistöckiges Wohnhaus mit einem Bierbrauerei-Gebäude dahier an der Straße nach Walbstadt 1500 fl.

2) 5 Stücke Ackerfeld, zerstreut liegend und ungefähr 6 Viertel messend 445 fl.

3) eine Wiese von 86 Ruthen 50 fl.

4) ein Weinbergstück, circa 1 Viertel groß 35 fl.

2030 fl.

Die Steigerungsbedingungen können 14 Tage vor dem Steigerungstage und an diesem selbst bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Sinsheim, den 21. Juni 1852.

Der Vollstreckungsbeamte.

J. S t u h l.

Notar.

[611] Neckarbischofsheim.

### Ganterkenntniß.

N<sup>o</sup>. 10,544. Ueber das Vermögen des Hafnermeisters Johann Adam Wagner dahier haben wir Gant erkannt und wird Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch den 7. Juli d. J.,

früh 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit als auch wegen dem Vorzugsrechte der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlaß-Vergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubiger-Ausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borg-Vergleichs die Richterscheindenen als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Neckarbischofsheim, den 4. Juni 1851.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

Scheuermann.



# Außerordentlich billige Gelegenheit

n a ch

# Newyork oder Baltimor.



Unter Garantie des concessionirten Auswanderungs-Bureaus von L. W. Kenner in Mannheim befördere ich im Monat Juli eine bedeutende Anzahl Auswanderer zu außerordentlich billigen Preisen. Diejenigen, welche daher diese Gelegenheit benützen wollen, unter gleich vortheilhaften Bedingungen, belieben sich in Bälde an den unterzeichneten Agenten zu wenden.

Hilsbach, den 21. Juni 1852.

[666]

[673] Unter Hinweisung auf meine Ankündigung in dem Heidelberger Journal vom 12. Mai d. J., No. 112, hatte ich die Ehre, dem verehrlichen Publikum anzuzeigen, daß das durch den Tod meines Vaters Jakob Trappel unterbrochene

## Weinhandlungs-Geschäft

nunmehr von mir unter der Firma:

### Philipp Trappel

ausgedehnt betrieben wird. Bei dem Vollzuge gefälliger Aufträge wird jederzeit mein Bestreben dahin gerichtet sein, allen Anforderungen hinsichtlich der Auswahl guter Sorten Rheinweine, die um beliebige Preise von 13 fl. aufwärts bezogen werden können, durch reelle und prompte Bedienung bestens zu entsprechen.

Neckargemünd, am 22. Juni 1852.

Philipp Trappel.

## Anmeldung.



[669] Am 14. dieses ist mir eine langhärige Hühner-Hündin von starkem Körperbau, weiß mit braunem Behänge und einem braunen Flecken auf dem Rücken entlaufen;

es wird daher derjenige ersucht, dem sie zugelaufen ist, mir unverzüglich die Anzeige zu machen, oder dieselbe zuzusenden; sie geht auf den Ruf Flora.

Waibstadt, den 18. Juni 1852.

Ab. Stezenbach, Förster.

## Joseph Geldersheimer.



## Heilbronner Bleiche

bei Wimpfen a. N.

[670] Meine Einsammlung für diese Bleiche bringe ich hiermit in Erinnerung. Sinsheim, im Juni 1852.

W. E. Köllreutter.

## Lehrlingsgesuch.

[674] Ein junger Mensch von guter Erziehung kann sogleich, oder auf 1. August in meiner Conditorei und Chocofabrik unter billigen Bedingungen in die Lehre treten.

Karlsruhe, den 24. Juni 1852.

Wilhelm Decker,  
Conditior.

## Zur Geschichte des Tages.

Karlsruhe. Die ungünstigen Verhältnisse, welche in der letzten Zeit den Fortbestand der hiesigen Maschinenfabrik gefährdeten und zuletzt die Aktiengesellschaft zur Liquidation ihres Geschäftes veranlaßten, sind bekannt. Das Publikum sah mit Bedauern eine Anstalt zurückgehen, welche eine Reihe von Jahren hindurch in schwunghaftem Betrieb gestanden, eine Masse von Arbeitern beschäftigt, vielfachen Nutzen der Stadt und Umgegend gebracht und durch die Trefflichkeit ihrer Leistungen einen ehrenvollen Namen unter den Fabriken dieser Art sich erworben hatte. Unter diesen Umständen erregte es allgemeine Freude, daß die Großherzogliche Regierung beschloß, die Hand zur Erhaltung, beziehungsweise Neubegründung einer Anstalt zu bieten, die nur durch die Ungunst eigenthümlicher Verhältnisse in ihrem Bestand erschüttert worden war. Diese Verhältnisse bestehen nicht mehr, und die neue Gesellschaft wird auf einer Grundlage sich bilden, welche für die Dauer und die Blüthe der Anstalt alle wünschenswerthen Garantien zu bieten geeignet sein wird. Hiezu rechnen wir vor Allem die innigere Verbindung, in welche die Regierung zur neu zu begründenden „Maschinenbau-Gesellschaft Karlsruhe“ treten wird. Selbst durch Uebernahme einer bedeutenden Anzahl von Aktien an dem Unternehmen theilhaftig, hat sie sich das Recht vorbehalten, bei der Verwaltung in einer die Interessen der Gesamtheit wahren Weise mitzuwirken und wird zugleich durch ein allenfallsiges Darlehen zu billigen Bedingungen, welches sie zu geben bereit ist, die Neubegründung der Fabrik erleichtern. Den ältern Aktionären ist für das wahrscheinliche Ergebnis ihrer alten Aktien Vorzug auf neue Aktien eingeräumt. Die Gr. Regierung überläßt der neuen Gesellschaft die Fabrik sammt dem Material um den von ihr bezahlten Ankaufspreis von 250,000 fl.

Das Aktienkapital, welches zusammengebracht werden soll, ist zu 450,000 fl. in 900 Aktien à 500 fl. festgesetzt und die Gesellschaft soll als konstituirte gelten, sobald für 350,000 fl. Aktien übernommen sind. Auf diese Weise sind die Interessen der alten Aktionäre berücksichtigt, die Sicherheit der neuen mit den wünschenswerthen Bürgschaften umgeben, und so die Grundlagen zu einem neuen Verhältniß gegeben, welches nach allen Seiten hin auf Gleichheit der Interessen beruht und daher für die Zukunft des neuen Etablissements nur förderlich und vertrauenerweckend sein kann. Aus diesem Grunde ist denn wohl auch mit Sicherheit zu erwarten, daß die Kapitalisten sich bei einem Unternehmen theilhaftig werden, für welches alle natürlichen Bedingungen des Gedeihens vor wie nach vorhanden sind, und der entsprechenden Pflege sich erfreuen werden. Indem die Regierung aber die rettende Hand zur Erhaltung einer Anstalt bot, die mit dem großen Werke unserer Staatsbahn, dem Stolz unseres Landes und dem sprechenden Zeugniß für seine Hilfsquellen und die weise Benützung und Pflege derselben, innig verbunden ist, hat sie sicher einem Wunsche entsprochen, der eben so allgemein als in der Sache begründet ist.

Großachsen. Kaum war neulich ein Akt ernster Gerechtigkeit durch Hinrichtung des von hier gebürtigen M. Börschinger vollzogen worden, als Se. k. Hoheit, unser gnädigster Regent, schon bedacht waren, die gebeugten Eltern, die R. Börschingerschen Eheleute dahier, zu beruhigen und in ihrer Armuth zu unterstützen. Höchstderselbe übersandte denselben durch das großherz. Bezirksamt Weinheim ein Gnadengeschenk von 100 fl. Gott segne unsern milden freundlichen Regenten und erfreue Sein fürstliches Herz durch treue, Ihm mit Liebe entgegenschlagende Unterthanenherzen.

Das Oberamt Rastatt macht darauf aufmerksam, daß in

der Gegend falsche badische Sechskreuzerstücke im Umlauf sind mit der Jahreszahl 1835. Dieselben bestehen aus versilbertem, weißlegirtem Kupfer und sind an dem Klange und der nicht scharf ausgeprägten Schrift kenntlich.

**Schlangenbad.** Es möchte nicht uninteressant sein, einige Nähere von der Einrichtung des ambulanten kaiserlichen Hoflagers zwischen den grünen Bergesabhängen des Taunus zu vernehmen. Die Kaiserin von Rußland hat hier 8 Mundköche, jeder derselben erhält monatlich 600 Franken. Außerdem stehen 3 Paar Waagen mit Pferden von Frankfurt, und ein Paar von Viebrich zur Disposition des Hofstaats Ihrer Maj. Für ein Paar Wagen wird monatlich 600 fl. nebst freiem Futter und freier Verköstigung der Kutscher und Diener bezahlt. Es sind 24 Lohnbediente außer der kaiserl. Dienerschaft in Funktion; von denselben erhält jeder 120 fl. pr. Monat, und Essen sowie sonstige Bedürfnisse frei. Ihre Maj. die Kaiserin hat für jeden Kutscher eine neue Livree befohlen, die er bei der Abreise derselben als Geschenk behält, außerdem kostet jeder Kutscher 200 fl., also 8 Kutscher 1600 fl. Die Kleidung des Portiers, reich in den kaiserlichen Farben, kostet 600 fl.; auch diese darf er als Geschenk behalten. Der Herzog von Nassau hat der Kaiserin 4 Hofgallawagen mit 24 Pferden zur Disposition gestellt.

Ein jeder von den St. Alexander-Newsky-Orden, die der Kaiser von Rußland während seiner Anwesenheit in Wien und Berlin verliehen hat, ist reichlich mit Brillanten decorirt und beläuft sich der Werth eines solchen Ordens auf etwa 20,000 fl. C. M.

Die Untersuchung gegen die Hanauer Turner, welche im Jahre 1849 unter Anführung des jetzt in London als Gastwirth lebenden Schärtner an der bad. Revolution Theil nahmen, soll in neuerer Zeit wieder lebhaft betrieben werden.

Die königl. Kreisregierung von Oberbayern hat neuerdings die Dienstbotenordnung vom Jahr 1781 wieder eingeschärft, kraft deren sich landwirthschaftliche Dienstboten nicht auf kürzere Fristen als auf ein Jahr verdingen dürfen, um nicht beim Eintritt dringender Feldarbeiten ihre Dienstherrschaften zu Lohn-erhöhung nöthigen zu können.

Nach amtlichen Anzeigen wird zufolge einer Anordnung der königl. preussischen Regierung einem jeden fremden Handwerksburschen, der überhaupt in Bremen sich aufhalten hat, das fernere Wandern in den königl. preussischen Staaten bis auf Weiteres nicht mehr gestattet, sondern es wird ein solches Individuum sofort in seine Heimath zurückgewiesen. Diese Anordnung wird allgemein bekannt gemacht, daß die Betheiligten von den erheblichen Hindernissen Kenntniß erhalten, welche sie sich durch den Besuch und Aufenthalt in Bremen bei ihrer Wanderung zuziehen.

**Berlin.** Die Mitglieder der hiesigen Gustav-Adolph-Bereins hat sich in der letzten Zeit bedeutend vergrößert. Se. k. Hoheit der Prinz von Preußen und Se. k. Hoheit der Prinz Karl sind auch Mitglieder des Vereins. Die Hauptversammlung des Gustav-Adolph-Bereins wird am 7., 8. und 9. Septbr. gehalten werden, die des Lokalvereins für Brandenburg am 25. und 26. Juni.

**Wien.** Laut der letzten telegraphischen Depesche, welche die Ankunft des Kaisers zu Arab meldet, sollen mehr als 50 Gefangene entlassen worden sein.

Im englischen Oberhause erklärte am 18. d. Graf Malmebury, die Unterhandlungen hinsichtlich der Neuenburger Frage hätten noch nicht aufgehört; eine Vorlage der bezüglichen Aktenstücke sei jetzt nicht statthaft.

### Schwurgerichtsverhandlungen.

**Mannheim, 22. Juni.** Der ledige 28 Jahre alte, bisher unbescholtene, jedoch als grob, verschmitzt und als ein Wirthshausfischer geschilderte Mart. Leippe von Steinsfurth, welcher heute vor den Schranken des Schwurgerichts stand, ist der fahr-

lässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung des Mühlknechtes Nikolaus Reinhart angeklagt. Dieser war im Dienste des Müllers Mack in Ziegelhausen; der Angeklagte und Valentin Volk dienten bei einem andern Müller daselbst. Sonntag den 1. Februar 1852 trafen sie im Adlerwirthshause in Ziegelhausen zusammen, wo der Angeklagte von Val. Volk erfuhr, daß ihm Nic. Reinhart 14 Tage vorher Ohrfeigen gegeben habe. Als Nicol. Reinhart Abends 11 Uhr mit einem Begleiter betrunken das Wirthshaus verließ, folgte ihm Leippe mit Volk, welche ihn einholten. Nachdem sich ein Wortwechsel entsponnen hatte, holte Martin Leippe von einer benachbarten Holzbeuge eine 10 bis 12 Fuß lange Stange schwang sie mit beiden Händen und schlug damit dem Nicol. Reinhart auf den Kopf. Dieser stürzte lautlos zu Boden; Leippe holte nochmals mit der Stange aus, gab ihm einen zweiten Streich auf den Kopf und entfernte sich dann mit der Stange. Nikolaus Reinhart im Zustande völliger Bewußtlosigkeit nach Haus getragen, starb nach 43 Stunden. Sein außergeröthlich dünner Schädel zeigte zahlreiche Verletzungen. Der Angeklagte behauptet, im Zustande der Trunkenheit und der durch den Streit mit Nicol. Reinhart hervorgerufenen leidenschaftlichen Aufwallung die That verübt zu haben; später gab er vor, daß er sich der Umstände derselben nicht mehr zu erinnern vermöge. Diese letzte Vertheidigungsweise hielt er denn auch in der öffentlichen Sitzung ein; daß er der Urheber des Todes des Reinhart ist, ward jedoch von den Geschworenen auf den Grund der vorliegenden Beweise bejaht. Durch die Zeugenaussagen wurde dargethan, daß er von Mittags 1 Uhr bis Abends 10 Uhr etwa 20 Schoppen Bier zu sich genommen hatte und daß er davon in so hohem Grade betrunken war. Die Gerichtsärzte begutachteten, sein Zustand sei einer gänzlichen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes nahe gekommen und nur dies nahmen dann auch die Geschworenen in ihrem Wahrspruche an, ungeachtet sein Vertheidiger den Zustand völliger Bewußtlosigkeit nachzuweisen versucht hatte. Der Schwurgerichtshof erklärte ihn sodann der fahrlässigen, durch im Affecte beschlossene und ausgeführte Körperverletzung verursachten Tödtung des Reinhart für schuldig und verurtheilte ihn deshalb zu einer Arbeitshausstrafe von 6 Jahren und zur Tragung der Kosten. (M. J.)

**Freiburg, 19. Juni.** Heute Abend halb 10 Uhr hat das Schwurgericht über Franz Joseph Dbrist von Vogelbach, Amt St. Blasien, von dem Staatsanwalt des Raubmordes angeklagt, worüber die Verhandlungen zwei Tage gedauert, das Todesurtheil gesprochen. Wer den Verhandlungen gefolgt, konnte wohl nur zu einem Schuldig kommen. Das Anklagematerial besteht in Folgendem:

Eine halbe Stunde von Rogingen entfernt, in einer waldumwachsenen Thalschlucht an der Ibach, befindet sich eine einsame Sägmühle, und daneben eine Bretterhütte, die von dem 35 Jahre alten, ledigen, kräftigen, 6 Schuh hohen Säger Konrad Kaiser bewohnt worden, der die Sägmühle umgetrieben hat. Die Hütte hat nur einen Eingang, der von innen und außen geöffnet werden kann, und nur eine kleine Stube von 12 Schuh Länge, 7 Schuh Breite und 7 Schuh Höhe. Es befand sich darin eine Pritsche, darauf ein Strohsack, des Sägers Lagerstätte. Der Säger besaß noch am 15. Mai 1851, Abends 7 Uhr, wo ihn holzführende Fuhrleute letztmals gesprochen, eine silberne Taschenuhr, eine silberne Kette, eine Tabacksdose mit silbernen Reifchen, und wahrscheinlich etwa 16 fl. Geld, deren Zahlung ihm damals oblag und die er auch zugesagt hatte. Am 16. Mai 1851, früh 5 Uhr, wurde dieser Mann auf seiner Lagerstätte erschlagen gefunden, und alle vorhandenen Erscheinungen deuteten darauf hin, daß er im Schlafe erschlagen worden ist. Ein 12 Pfund schweres, drei Schuh langes Hebeisen, Eigenthum des Getödteten, das bald in der Säge stehen blieb, bald vom Säger in die Stube genommen wurde, lag blutbesudelt neben der Leiche, und diente sonach, und nach einem in der Stubendecke vorfindlichen Risse, der beim Ausholen zum Todesstreich entstanden, zur Vollführung

der blutigen That, die wahrscheinlich um Mitternacht vollbracht worden ist, indem der Säger schon um 2 Uhr an sein Geschäft zu gehen vorhatte. Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte stimmt dieses Werkzeug mit der Beschaffenheit der vorhandenen Verletzungen überein. Man vermifste an der Leiche des Sägers Uhr, Kette, Dose und Geld, was darauf hindeutete, daß hier ein Mord vollbracht worden zum Zwecke der Verabreichung des Getödteten. Der Leichnam hatte durchaus keine Verletzungen am Körper, woraus hervorgeht, daß kein Widerstand geleistet worden, der bei der großen Körperkraft des Sägers irgendwie Spuren zurückgelassen haben müßte. Der Kopf des Getödteten war aber dermaßen zerschmettert, daß nicht nur die Organe des Gehirns, sondern die übrigen Theile des Kopfes total verwüstet sich zeigten und in 14 größere und eine unendliche Zahl kleinerer Knochensplitter aufgelöst vorgefunden wurden. Die Gerichtsärzte sprechen sich dahin aus, daß der Säger mit dem gewichtigen Hebeisen zwei Schläge erhalten, wovon ein jeder den augenblicklichen Tod zur Folge gehabt, so daß zwischen Schlaf und Tod keine Pause eingetreten.

Wer diese schauerhafte That verübt, blieb längere Zeit in Dunkel gehüllt; zuerst wurden zwei Männer aus Wolpadingen eingezogen, die mit dem Säger nicht auf bestem Fuße gestanden, wurden aber bald wieder freigegeben. Nach und nach wendete sich der Verdacht gegen den Angeschuldigten; die verfolgten Spuren führten zu einem Ergebnisse. Zunächst wurde ermittelt, daß er bereits am 28. Mai 1849 einen Raubanfall an Hieronymus Kaiser von Finsterlingen ausgeführt, indem er diesem nächtlicher Weise mit Burkhard Roginger von Vogelbach in der Straße auslauerte, mit einem Prügel zu Boden schlug, und Uhr und Geld sich zugeignet hat. Sodann hat seine eigene Familie, die Mutter und Schwestern, ihn der Ermordung des Sägers Kaiser so zu sagen angeklagt; diese sprachen sich nämlich dahin aus, daß er am 14. Mai 1851 seine Wohnstube, die er im Hause der Mutter gehabt, verlassen, und erst am 16. Mai früh 2 Uhr nach Hause gekommen sei; daß er beim Morgenessen am ganzen Leibe gezittert und nicht im Stande gewesen sei, das übliche Tischgebet zu verrichten; daß er sich nach dem Morgenessen wieder zu Bette gelegt, am Mittagessen wieder gezittert und nicht gebetet hätte; daß seine Hosenträger Blutropfen und Blutspritzer gezeigt, woraus sie entsetzt die Ueberzeugung gewonnen, daß der Sohn und Bruder den Säger Kaiser ermordet; daß sie ihm Dieses mit den Worten vorgeworfen: warum er ihnen auch Dieses noch zu Leid gethan; daß er die Beschuldigung nicht zu widerlegen versucht, sondern in Flüche über seine Schwestern ausgebrochen sei, und ihnen mit Mißhandlung gedroht hätte, „wenn sie wegen dieser Sache einen Lärm machen.“

Ferner wurde erhoben, daß er nach der That im Besitz der dem Getödteten gehörigen Gegenstände, Uhr und Kette, gewesen, und Beides verkauft hat. Hiezu kommt der Leumund des Angeschuldigten. Nach den in der Schlußverhandlung verlesenen Zeugnissen ist derselbe ein Mensch ohne Religion und Sittlichkeit, frech im Lügen schon von den Knabenjahren her, keck im Stehlen; er führt ein wüstes Leben in Rede und That und ist der Schrecken der Heimathsgemeinde; er ist arbeitsscheu und, obgleich erst 26 Jahre alt, doch schon vieler Verbrechen angeklagt, namentlich einer Brandstiftung. Bestraft wurde er wegen mehrerer Diebstähle, und zuletzt mit Zuchthaus, wegen Verwundungen, Nachtschwärmerei und Betrug.

Schließlich kommen zu den Anschulldigungen seine eigenen merkwürdigen Aussagen, worin er alle Schuld auf einen Andern wälzt. Er gibt an, er sei am 15. Mai Abends bei dem Wirthshaus in Hierbach vorübergegangen, der Wirth Jakob Kaiser habe ihm gerufen, sie wollten heute Nacht dem Säger die Uhr stehlen (eigene Worte des Angeklagten); sie seien, ohne etwas Weiteres miteinander zu verabreden, in das Loch hinabgegangen, ungefähr um 10 Uhr Nachts; der Wirth habe dem Säger geklopft, und gesagt, er sei verirrt und um Nachtherberge gebeten, die ihm der

Säger gegeben (Wirth Kaiser und Säger Kaiser kannten sich ganz gut und wohnen kaum eine Stunde von einander); er, der Angeklagte, habe vor der Hütte Wache stehen müssen, worauf es in der Stube still geworden sei; nach einer halben Stunde habe er gehört, daß in der Stube ein „Patsch“ falle und sei hineingeeilt; der Säger sei todt auf dem Lager gelegen, und der Wirth habe gesagt, es sei keine Uhr da, der Säger habe genug, er werde nicht sagen, wer da gewesen; dann seien sie miteinander heimgekehrt. Er habe sich nach der Leiche gebückt, und von daher rührten die Blutspuren an den Kleidern. Einige Zeit nach der That habe ihm Wirth Kaiser Uhr und Kette des Sägers gegeben, damit der Angeklagte sie in der Ferne verkaufe; was er gethan.

Dies ist das ganze Geständniß, wovon Angeklagter, obgleich auf das Unglaubliche und die Widersprüche aufmerksam gemacht, nicht abgewichen ist. Wirth Kaiser, dessen Erscheinen den besten Eindruck machte, wies nach, daß er am 13., 14 und 15. Mai im Amt Körrach auf Weinhandel gewesen, wenig geschlafen, weil die Nächte durchgefahren worden, daß er am 15. Mai den Wein abgeladen und Abends 9 Uhr ganz ermüdet sich zu Bett gelegt, und Tags darauf mit Holzmachen sich beschäftigt. Er erklärte das Vorbringen des Angeklagten für eine infame Lüge. Der Angeklagte versuchte noch für seinen Aufenthalt am 14. und 15. Mai einen Alibi-Beweis aufzubringen, was ihm aber nicht gelang.

Der Staatsanwalt wies nach, daß, wenn man im Geständnisse trenne, was Bezug nimmt auf die Anschulldigung des Wirths, von Dem, was mit dem übrigen Ergebnisse der Untersuchung zusammenstimmt, das Bild der That und die Schuld des Angeklagten mit Ausschluß irgend einer andern Möglichkeit klar vor Augen stehe. So haben auch die Geschwornen ihrem Wahrspruch gemäß die Sache aufgefaßt und mögen dafür in dem frechen Benehmen des Angeklagten während der Verhandlung noch einen weiteren Anhaltspunkt gefunden haben. Die bejahten zwei Fragen lauten:

1) Ist Franz Joseph Obrist schuldig, in der Nacht vom 15. auf den 16. Mai 1851 aus der zur Säge des Konrad Kaiser von Roginger gehörigen und von diesem allein bewohnten Hütte verschiedene Gegenstände, namentlich eine silberne Taschenuhr und eine silberne Kette entwendet, und diesen Diebstahl dadurch bewerkstelligt zu haben, daß er dem in der Hütte auf der Dfenbank schlafenden Konrad Kaiser, um denselben zur Ueberlassung besagter Gegenstände zu nöthigen, mit einem Hebeisen Schläge auf den Kopf versetzt hat, welche den augenblicklichen Tod desselben zur Folge hatten?

2) Ist der Angeklagte Franz Joseph Obrist schuldig, die in der vorigen Frage bezeichnete Mißhandlung des Konrad Kaiser mit Vorbedacht und mit dem bestimmten Vorsatz, den Letztern zu tödten, ausgeführt zu haben?

Das Urtheil des Gerichtshofes haben wir oben schon angegeben. Fr. J. Obrist hörte dasselbe ohne sichtbaren Eindruck an.

Vom 22. Juni. Der zum Tod verurtheilte Raubmörder Franz Joseph Obrist von Vogelbach hat nun ein Geständniß seiner That abgelegt, daß er allein den Säger Kaiser im Schlafe ermordet, und ihn einer Uhr, einer silbernen Kette, einer Dose und 19 fl. baaren Geldes beraubt habe. (R. 3.)

### Fruchtpreise.

Heidelberg, 22. Juni. Korn 10 fl. 49 fr., Spelz 5 fl. 47 fr., Gerste 8 fl. 55 fr., Haber 4 fl. 53 fr., gem. Frucht 9 fl., Heu, per Centr., 1 fl. 30 fr., Kornstroh, per 100 Gebund, 20 fl., Spelzstroh, per 100 Geb., 11 fl. 40 fr. Verkauft 538 Maffer. Erlös 3646 fl. 23 fr.

### Frankfurter Course.

Neue Louisd'or	11. 6	20-Frank-Stücke	9. 33-34
Risikolen	9. 46-47	Engl. Sovereains	12. 2 à 3
Pr. Friedrichsd'or	9. 58-59	5 Frankenthaler	2. 22-24
Holl. 10fl.-Stücke	9. 56-57	Preuß. Thaler	1. 45 1/2-1/4
Randdukatens	5. 38 1/2-39 1/2	Preuß. Kass. Sch.	1. 45 1/6-1/8